



2. Änderung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen vom 14.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) und § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 08.09.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung erlassen.

§ 1 Abs. 1 lautet neu:

(1) Die Stadt Waren (Müritz) ist Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände

- A) „Müritz“ Röbel und
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen,

die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.

§ 2 Abs. 1 lautet neu:

(1) Die von der Stadt Waren (Müritz) nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1, Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Waren (Müritz), die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Waren (Müritz) bevorteilt.

§ 3 Abs. 3, 4 und 5 lauten neu:

(3) Der Gebührensatz beträgt für

- A) „Müritz“ Röbel
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen



	A	B
a) Bauland (Baugrundstücke) – Gebäude und Freiflächen	44,15 €/ha	87,15 €/ha
b) sonstige befestigte Fläche – z. B. Straßen, Wege und Plätze	44,15 €/ha	87,15 €/ha
c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche – Flächen ohne Zu- und Abschläge	15,73 €/ha	20,55 €/ha
d) forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald)	15,73 €/ha	15,00 €/ha 50 % Abschlag)
e) Unland- oder Heidefläche	15,73 €/ha	15,00 €/ha (50 % Abschlag)
f) Wasserfläche	10,99 €/ha (50 % Abschlag)	10,56 €/ha (90 % Abschlag)
g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	10,99 €/ha (50 % Abschlag)	

Die Bemessung und Anwendung der Gebührensätze erfolgt nach der tatsächlichen Größe des beitragspflichtigen Flurstückes.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden erhoben für Grundstücke, die sich im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel befinden für Schöpfwerkspolderflächen
- SW/55/Werderwiesen 21,09 €/ha
 - SW/54 Teerschweler Bruch 12,91 €/ha
 - SW/52 Schleiwiese 8,82 €/ha

§ 7 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waren (Müritz), d. 09.09.2021

Möller
Bürgermeister